

13. 1. Ist die Idealkonkurrenz zwischen Betrugsversuch und erschwerter Urkundenfälschung deshalb ausgeschlossen, weil in der letzteren ein Betrugsversuch thatbestandlich bereits enthalten?

St.G.B. §§. 73. 263. 264. 267. 268.

Bgl. Bd. 1 Nr. 56.

2. Muß im Falle des §. 268 St.G.B.'s der Vermögensvorteil ein rechtswidriger sein?

Bgl. Bd. 1 Nr. 94.

I. Straffenat. Ur. v. 3. Mai 1880 g. B. Rep. 953/80.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

„Die Revision des Angeklagten greift das ihn wegen zweier Privat-urkundenfälschungen und zweier damit ideell zusammentreffenden versuchter Betrügereien im Rückfalle zu einer Gesamtgefängnisstrafe zu verurteilende Erkenntnis des Landesgerichtes deshalb an, weil die ideale Konkurrenz eines versuchten Betruges mit einer nach St.G.B. §. 268 zu beurteilenden erschweren Urkundenfälschung grundsätzlich ausgeschlossen werde, indem dieses letztere Verbrechen schon einen Betrugsversuch thatbestandlich in sich enthalte und dieser daher keine noch besonders zu ahnende Strafhandlung bilde.

Dieser Ausführung ist nicht beizustimmen.

Das St.G.B. §. 73 bestimmt den Begriff der sogenannten idealen Konkurrenz durch das Erfordernis der Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine und dieselbe Handlung.

Die übertretenen Strafgesetze müssen daher solche sein, welche einen verschiedenen Thatbestand der betreffenden Delikte voraussetzen, es muß die einheitliche Handlung der Anwendbarkeit mehrerer Strafgesetze unter-

liegen, die sich in den begrifflichen Merkmalen des ihren Gegenstand bildenden Reats nicht decken.

Das Verbrechen der qualifizierten Urkundenfälschung nach St.G.B. §. 268 ist aber weder nur eine erschwerte Art des Betruges nach St.G.B. §. 263 flg., noch geht ein Betrug im Reate des §. 268 auf, d. h. er wird von letzterem nicht erschöpft und aufgezehrt.

Nach System, Wortfassung und Motiven des Strafgesetzbuches ist der Betrug kein subsidiäres Delikt, vielmehr haben beide Strathaten eine selbständige strafrechtliche Natur, wenn schon ihnen einzelne Momente gemeinsam sind.

Von der Form der Vollendung ausgegangen ist

I. die dem Angeklagten zur Last gelegte — mehrfach vollendete — Urkundenfälschung des St.G.B.'s §. 268 bedingt:

1. durch die allgemeinen Voraussetzungen der einfachen, im St.G.B. §. 267 bedrohten Urkundenfälschung,

2. durch die specielle Absicht des Angeklagten, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

II. Zum vollendeten Betruge nach St.G.B. §. 263 kann nun zwar auch Gebrauch einer gefälschten Urkunde als Mittel der Irrtumserregung und Täuschung dienen und die Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, tritt in beiden Reaten als gemeinsames subjektives Erfordernis auf.

Allein trotzdem geht der Begriff des Betruges nicht in dem Thatbestande der qualifizierten Urkundenfälschung unter; denn die zu St.G.B. §. 268 ausreichende Absicht braucht — nach richtigem Verständnisse des Strafgesetzbuches — nicht auf Erreichung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles gerichtet zu sein, während gerade ein derartiger Dolus Bestandteil des Betrugsbegriffes ist.

Objektiv sodann setzt St.G.B. §. 263 Vermögensbeschädigung eines anderen als Ergebnis der Täuschung und Irrtumserregung voraus, wogegen die Urkundenfälschung überhaupt schon mit dem Gebrauche der gefälschten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung, ohne Rücksicht auf bewirkte Täuschung, und im Falle des St.G.B.'s §. 268 ohne Rücksicht auf Eintritt eines Schadens, vollendet wird.

Diese innere Verschiedenheit des Thatbestandes wird zwar äußerlich abgeschwächt, wenn, wie vorliegend, nach beiden Richtungen die

beabsichtigte Täuschung unerreicht, die eigennützige Absicht durch Umstände, welche von dem Willen des Angeklagten unabhängig sind, nicht zum Erfolge gediehen, das Vermögen des Dritten unbeschädigt, der Betrug deshalb unvollendet geblieben ist; allein diese zufällige Gestaltung eines einzelnen Straffalles berührt nicht das Wesen der zusammentreffenden Delikte, welches auch für deren Versuch Bedeutung hat, es büßt insbesondere der zugleich neben und mit der vollendeten Urkundenfälschung begangene Betrugsversuch, welcher schon als solcher strafbar ist (St.G.B. §§. 43, 263 Abs. 3), nicht seine strafrechtliche Selbständigkeit ein. Speciell erscheint für den Begriff der qualifizierten Urkundenfälschung die gegen den Angeklagten festgestellte Absicht eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles gleichgültig, und dieselbe Handlung des Angeklagten kennzeichnet sich deshalb zugleich als ein, durch ein weiteres, über den Begriff aus §. 268 hinausreichendes Thatbestandsmoment bedingter Betrugsversuch, zumal wenn der Betrug im Rückfalle begangen ist und deshalb als ein besonderes, durch St.G.B. §. 264 bedrohtes, Verbrechen sich darstellt.

Unerheblich für die gegenwärtige Frage ist, daß das angeordnete Erkenntnis neben der eigennützigen Absicht des Angeklagten den Entschluß desselben noch auf Beschädigung anderer gerichtet ansieht, weil diese Absicht für den Begriff des — versuchten — Betruges keine Bedeutung hat, vielmehr nur dem subjektiven Thatbestande der qualifizierten Urkundenfälschung eine zweite Grundlage verschafft.

Das Landgericht, welches unzweideutig ausspricht, es habe der Angeklagte gleichzeitig durch jede der zwei — selbständigen — hehüß Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles begangenen — vollendeten Urkundenfälschungen zugleich „durch dieselben Handlungen“ zwei Betrügereien versucht, hat hiernach rechtlich nicht geirrt, wenn dasselbe die einheitliche Handlung des Angeklagten der Verurteilung des §. 73 St.G.B.'s unterstellt.“